

äußeren Bestimmungsgründe der Natur, als so-called Mittel
bestimmend, nur für Zweck zu sein. Jede solche Freiheit aber
hat die Moralität der Handlung von selbst auf.

2° Was das für die Vernunftmenschen allein, was für die vernünftigen
Menschen allein, ist eine Gesetzgebung denkbar. Die man erstens da
sich es davon weiß, da seine Handlungen alle nach dem Gesetze der
Vernunftausübung mit Notwendigkeit so einfallen, wie es die
Pflichtgesetz verlangt. Das man andern stellt die Gesetzgebung nicht, da
er nicht im Stand ist, andern als nach dem bloßen Naturzusammenhang
nicht zu handeln, und das für sich kein Willen denken läßt. Nur
auf die vernünftigen Menschen. Das aber die Gesetzgebung
kann nach dem Naturzusammenhang handeln würde, aber nicht für sich
Willen zu solchen Handlungen bestimmen kann, die nach der Ver-
nunftausübung von der Autonomie der Willen zu Grunde
gekommene wären, — was auf diesen ist die Gesetzgebung andern
kann, und kann die von Willkür sein.

3° Daß ~~man~~ ^{man} die freie Gesetzgebung der Vernunft der Vernunft, als
die Vernunft ^{man} ~~ist~~ ^{ist} unabhängig von Naturzusammenhang, als Ursache
seiner Handlung aufsetzen zu können, notwendig werden muß.

Immer Willkür ist. Zweit
Nur Vernunft der Vernunft unabhängig

Gesetzgebung und Vernunft vernünftig ist liegt darin, daß sie dem
dem vernünftigen Menschen zum Vernunftkennzeichen
und ^{die} ^{man} Vernunftkennzeichen ist nach Vernunft der Vernunft zu
Handlungen selbst bestimmen zu können, wie solche
Handlungen zu Vernunftkennzeichen können, das Vernunft-
übung mit der Vernunft nicht anders können, liegt
nicht ^{ist} und miteinander verbunden sein, wenn die Vernunft Vernunft-
kennzeichen und Vernunft sein können: oder die Vernunft, wie
das Vernunft der Vernunft willkürlich; oder die Vernunft, das
Vernunft der Vernunft Vernunft.